

**Mitteilung des Senats vom 9. Februar 2021****Soziale Sicherungsleistungen - Welche Kluft besteht zwischen  
Anspruchsberechtigung und Inanspruchnahme im Land Bremen?**

Die Fraktion der CDU hat unter Drucksache 20/820 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Auf Sozialleistungen nach dem SGB II und SGB XII besteht ein Rechtsanspruch, der durch die Leistung gewährenden Institutionen sorgsam zu prüfen und bei Anspruchsberechtigung zu gewähren ist. Die Anspruchsberechtigungen regeln die Sozialgesetzbücher und die Regelungen der Kommunen.

Dem Grunde nach anspruchsberechtigt sind Menschen, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und/oder Vermögen bedarfsdeckend bestreiten können und auch anderweitig keine Möglichkeit einer ausreichenden Unterstützung haben. Die Leistungen unterliegen der Prüfung der Anspruchsberechtigung und können - je nach Einkommen/Vermögen - in vollem Umfang oder teilweise bewilligt werden.

Ratsuchende Menschen werden im Lande Bremen in den Jobcentern, dem Sozialamt in Bremerhaven und dem Amt für Soziale Dienste in Bremen durch kompetente Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter sowohl bei der Beantragung von Geldleistungen als auch in Bezug auf persönliche Unterstützung in besonderen Lebenslagen oder bei der Suche nach Arbeit, unter anderem bei der Suche nach geeigneten Qualifizierungsmaßnahmen, beraten (Dienst-, Sach- und Geldleistungen).

Neben der Gewährung von Sozialleistungen wie etwa die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) oder die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII, 4. Kapitel) werden in beiden Stadtgemeinden Beratungsangebote zu verschiedenen Themen und Lebenslagen und/oder auch zielgruppenbezogen angeboten. Dieses geschieht oftmals niedrigschwellig, um auch denjenigen Menschen im Land Bremen einen Zugang zu ermöglichen, denen es tendenziell eher schwerfällt, Hilfe in Anspruch zu nehmen. Vor allem wohnortnahe Stadtteilangebote sind hier hervorzuheben.

Aber auch eine - wie im Land Bremen vorhandene - gute Infrastruktur der Beratungsmöglichkeiten, wird nicht alle Menschen erreichen können, denn es ist und bleibt eine selbstbestimmte Entscheidung, ob die Angebote wahrgenommen werden oder nicht. Das gilt für die Inanspruchnahme von (fiskalischen) Sozialleistungen ebenso wie für die unterstützenden Angebote wie beispielsweise eine Sucht- oder Schuldnerberatung.

Niedrigschwellige Angebote wie beispielsweise etwa die vielen Angebote der Altenhilfe, die nicht nach Bedürftigkeit fragen, sondern allen offenstehen, helfen auch Menschen zu „aktivieren“, die bei einer entsprechenden Prüfung gegebenenfalls das Angebot nicht angenommen hätten. Teilnahme an solchen Angeboten, auch beispielsweise an einem wöchentlichen Treffen oder einer

Reise, können sozusagen als Nebeneffekt über das Gespräch auch dazu führen, dass Menschen letztlich feststellen, dass sie einen Anspruch auf eine bestimmte Sozialleistung haben und auch beantragen sollten.

Ob nun im Leistungsgeschehen oder auf die Teilnahme an Angeboten bezogen, statistisch erfasst wird nicht das Potenzial, sondern die Inanspruchnahme und/oder die Teilnahme. Es ist Entscheidung der/des Einzelnen, Leistungen zu beantragen oder an Projekten teilzunehmen oder Angebote anzunehmen. Auch das gehört zur eigenständigen Lebensweise.

Informiertheit resultiert auch aus Bekanntheit. Zentrales Element ist das Wissen, wohin man gehen kann. Insofern sind die stadtteilbezogenen Ansätze im Land Bremen sehr zu begrüßen.

Was lässt sich messen? Für die Leistungen des SGB II und des SGB XII recht gut messen lässt sich, wie viele Menschen eine bestimmte Leistung erhalten. Das gilt auch für Beratungsangebote wie beispielsweise die Schuldnerberatung, für die sich zum Beispiel messen lässt, wie viele Beratungen durchgeführt wurden.

Die Beantwortung dieser Kleinen Anfrage stellt daher auf diejenigen ab, die Sozialleistungen in Anspruch nehmen. Die Antworten beschränken sich daher auf Leistungen, die eine materiell-rechtliche Bedürftigkeit voraussetzen. Es geht also im Grunde um Leistungen für Menschen, die auf Transferleistungen angewiesen sind beziehungsweise diese Leistungen erhalten (SGB II, SGB XII).

Eine rechtskonforme Bewilligungspraxis, ein hohes soziales Engagement (institutionell, ehrenamtlich) in den Stadtteilen und vielfältige zielgruppen- oder lebenslagenbezogene Angebote und Möglichkeiten, sollen den Menschen im Land Bremen eine Lebensumgebung bieten, in und mit der sich ein selbstbestimmtes Leben realisieren lässt.

Der Senat ist davon überzeugt, dass es eine Informations-, Beratungs- und Angebotsstruktur gibt, die allen Menschen im Land Bremen einen Zugang zu Sozial-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten bietet.

1. Wie stellt sich die Situation von Anspruchsberechtigung und Inanspruchnahme aller Sozialleistungen nach SGB II – XII für das Land Bremen dar? Schlüsseln Sie dazu die Daten nach den folgenden Aspekten auf:
  - a) eine nach Leistungsart gegliederte Zahl der Anspruchsberechtigten, Anspruchsberechtigte können nicht erhoben und ausgewiesen werden. In den Statistiken werden diejenigen Menschen ausgewiesen, die die Leistungen erhalten.
  - b) eine nach Leistungsart gegliederte Zahl der Personen, die die Leistung aktuell beziehen,

In den nachfolgenden Tabellen sind die jeweils aktuellsten Zahlen ausgewiesen für:

- Leistungsberechtigte (LB) SGB II Land Bremen für den Oktober 2020 (Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Bedarfsgemeinschaften und deren Mitglieder (Monatszahlen), Deutschland, West/Ost, Länder und Kreise)
- Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiAE) außerhalb und innerhalb von Einrichtungen Land Bremen für den September 2020 (Bundesstatistik nach Sitz des Trägers, erfasst wird jeweils der letzte Monat eines Quartals, § 128f (2) SGB XII)
- Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) außerhalb und innerhalb von Einrichtungen Land Bremen für Dezember 2019 (Bundesstatistik nach Sitz des Trägers, erfasst wird jeweils für den Dezember eines Jahres, § 124 (1) SGB XII).

SGB II Leistungsberechtigte (LB)	Oktober 2020
Land Bremen	98.179
LB weiblich	49.612

Die Zahl der LB umfasst auch Personen, die als sonstige Leistungsberechtigte keine Regelleistung (ALG II, Sozialgeld) sondern lediglich einmalige Leistungen erhalten, zum Beispiel Kinder ohne eigenen Leistungsbedarf in den Monaten, in denen sie Schulbedarf gewährt bekommen oder auch Personen ohne SGB II-Regelleistungsanspruch, die aber zum Beispiel eine Erstausrüstung für die Wohnung erhalten.

SGB XII Drittes Kapitel Empfänger/-innen von HLU außerhalb und innerhalb von Einrichtungen	Dezember 2019
Land Bremen	3.879
LB weiblich	1.857

Die Zahlen umfassen alle Personen mit dieser Leistung nach Sitz des Trägers.

SGB XII Viertes Kapitel Empfänger/-innen von GSIAE außerhalb und innerhalb von Einrichtungen	September 2020
Land Bremen	16.735
LB weiblich	8.810

Die Zahlen umfassen alle Personen mit dieser Leistung nach Sitz des Trägers.

- c) eine nach Leistungsart gegliederte Zahl der Antragsstellungen, der Antragsbearbeitungen, der Antragsbewilligungen und Antragsablehnungen in den Jahren 2018, 2019 und 2020,

#### Antragstellungen SGB II

Die überwiegende Mehrzahl der Antragstellungen SGB II sind Anträge auf Weiterbewilligung der bereits geleisteten SGB II-Leistungen. Es kann auch zu mehrfacher Antragstellung per anno kommen.

Land Bremen	2018	2019	2020
Zahl der Antragstellungen insgesamt	84.085	79.326	79.745
Zahl der Antragsbearbeitungen	76.704	76.979	76.164
Zahl der Antragsablehnungen	1.216	1.080	1.390

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Jobcenter Bremen und Bremerhaven

Hauptursachen für die Ablehnung eines Antrags sind ausreichendes Einkommen und/oder Vermögen oder auch die Unterstützung durch mit im Haushalt lebende Verwandte (§ 9 Absatz 5 SGB II). Die Summe der Antragsbearbeitungen und Antragsablehnungen ist ungleich der Gesamtzahl der Antragstellungen, da es vielfach schon während der Antragstellung gelingt, die Antrag-

stellenden anderweitig zu orientieren, sodass sie nicht zu Bestandsfällen werden, zum Beispiel wegen vorrangiger Leistungen.

#### SGB XII

Sowohl im Amt für Soziale Dienste Bremen als auch im Sozialamt Bremerhaven werden keine Daten zu Antragstellungen, Antragsbearbeitungen und Antragsablehnungen erhoben. Ablehnungen erfolgen in der Regel aus Gründen, die mit den Ablehnungsgründen im SGB II korrespondieren. Führt die Antragstellung zur Leistungsgewährung, sind die Leistungsberechtigten in den Leistungskennzahlen (Personen, Fälle) enthalten.

#### Fahrtkostenerstattung

Bei der Senatorin für Kinder und Bildung (SKB) erfolgt eine Fahrtkostenerstattung für Schülerinnen und Schüler nach §§ 34 und 34b SGB XII für Leistungen für Bildung und Teilhabe für die Rechtskreise SGB II, SGB XII, § 6b BKKG und AsylbLG.

Stadt Bremen	2018	2019	2020
Zahl der Antragstellungen	2.652	2.635	2.235
Zahl der Antragsbearbeitungen	2.652	2.635	2.235
Zahl der Antragsbewilligungen	2.333	2.265	1.972
Zahl der Antragsablehnungen	319	370	263

Die Anträge werden abgelehnt, wenn die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt werden. Für die Sachbearbeitung steht ein Beschäftigungsvolumen zur Verfügung.

Im Sozialamt der Stadt Bremerhaven erfolgt ebenfalls eine Fahrtkostenerstattung für Schülerinnen und Schüler für Leistungen für Bildung und Teilhabe. Eine statistische Erfassung erfolgt hier nicht.

- d) eine nach Leistungsart gegliederte Zahl der Einsprüche gegen Ablehnungsbescheide unter Benennung und Differenzierung von Ablehnungsgründen sowie die Zahl von erfolgreichen und erfolglosen Einsprüchen aus Sicht der Beschwerdeführenden,

#### Einsprüche SGB XII

Für den Leistungsbereich SGB XII die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Einsprüche eingegangen.

Land Bremen	2020
Einsprüche SGB XII	579
darunter erfolgreich	135
darunter erfolglos	359

In der Gesamtzahl der Einsprüche sind auch noch nicht entschiedene enthalten.

#### Einsprüche SGB II

Ablehnungsgründe können nicht differenziert werden, eine solche Erhebung sieht die Statistik nicht vor. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass bei einer Ablehnung keine Bedürftigkeit besteht.

Die nachfolgende Tabelle weist die Widersprüche insgesamt aus, darin enthalten sind auch Widersprüche gegen Bewilligungen, zum Beispiel gegen die Höhe der bewilligten Leistung. In der Gesamtzahl der Einsprüche sind auch noch nicht entschiedene enthalten.

Land Bremen	2020
Einsprüche SGB II	1.548
darunter erfolgreich / teilweise erfolgreich	482
darunter erfolglos oder Rücknahme	978

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Jobcenter Bremen und Jobcenter Bremerhaven

Zuständig für die Bearbeitung der Widersprüche sind die beiden Jobcenter Bremen und Bremerhaven.

- e) die der Leistungsart zugeordnete Behördenzuständigkeit unter Angabe der aktuellen Zahl von zuständigen Beschäftigten in der Sachbearbeitung,

Zuständige Behörde für die Leistungsgewährung nach SGB II ist in Bremen das Jobcenter Bremen mit aktuell 355 Beschäftigten (Fachassistenten und Sachbearbeitung Leistungsgewährung). Das für Bremerhaven zuständige Jobcenter hat derzeit 100 Beschäftigte.

Zuständige Behörde für die Leistungsgewährung nach dem SGB XII ist in Bremen das Amt für Soziale Dienste mit derzeit 70,33 Vollzeitäquivalenten im Fachdienst Soziales (Sozialzentren 1 bis 5) und im Fachdienst Teilhabe Existenzsicherung. Bei den Stellen handelt es sich um „Mischarbeitsplätze“, da auch Leistungen nach dem AsylbLG dort bearbeitet werden.

Beim Magistrat Bremerhaven ist das Sozialamt mit 21 Planstellen zuständig.

- f) eine Auflistung der im Haushalt geplanten und eingestellten aber nicht abgerufenen Mittel gegliedert nach Leistungsart für die Jahre 2018, 2019 und 2020.

Haushalt

Geplante und eingestellte Haushaltsmittel (Anschläge im Haushaltsplan der Jahre)

Vom Bund werden die Mittel abgerufen, auf die gemäß Meldung der Stadtgemeinden aufgrund ihrer Ausgaben auch Ansprüche bestehen.

Nachfolgend dargestellt sind die Anschläge und die Einnahme aus der Bundeserstattung.

In Euro / Land Bremen	2018	2019	2020
<u>Anschlag</u> Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II	121.427.000	118.589.000	118.545.000
<u>Einnahme</u> Bundeserstattung Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II	123.155.961	118.778.685	192.347.632
<u>Anschlag</u> Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII (GSiAE)	98.564.000	100.142.000	108.927.000
<u>Einnahme</u> Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII (GSiAE)	82.427.608	101.238.317	110.567.143
<u>Anschlag</u> Erstattung des Barbetrages für Leistungsberechtigte nach dem 4. Kapitel SGB XII	0	0	786.000

In Euro / Land Bremen	2018	2019	2020
<u>Einnahme</u> Erstattung des Barbetrages für Leistungsberechtigte nach dem 4. Kapitel SGB XII	866.479	884.678	443.182

Die Ausgaben für die Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II werden teilweise, die Nettoausgaben für Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII zu 100 Prozent vom Bund erstattet. Die Erstattung richtet sich nach den dem Bund gemeldeten Ausgaben, die über oder unter dem Anschlag liegen können und sich ganz wesentlich auch aus der Entwicklung der Leistungsberechtigten ergeben.

Für die Einnahme „Erstattung des Barbetrages“ bezieht sich auf einen zurückliegenden Zeitraum, dieser Zeitraum für die Abrufung der Mittel wurde geändert, sodass der Wert 2020 sich auf ein halbes Jahr bezieht.

Die Festsetzung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung SGB II wird jährlich überprüft und rückwirkend zum 1. Januar des laufenden Jahres und vorläufig für das Folgejahr festgesetzt. Die Gesamtbeteiligung setzt sich aus verschiedenen Beteiligungssätzen in Prozent zusammen.

Land Bremen					
	KdU § 46 Abs. 6 SGB II	EGH § 46 Abs. 7 SGB II	BuT § 46 Abs. 8 SGB II	Entlastung Zuwanderer § 46 Abs. 9 SGB II	Zusammen
2018	27,6%	5,8%	5,7%	10,2%	49,3%
2019	27,6%	3,3%	5,7%	11,9%	48,5%
2020	27,6%	27,7%	6,1%	11,9%	73,3%
2021	27,6%	26,2%	6,1%	11,9%	71,8%

Seit 2020 beteiligt sich der Bund dauerhaft mit zusätzlichen 25 Prozent-Punkten, bundesweit aber maximal mit 74 Prozent an den Ausgaben für die Kosten der Unterkunft und Heizung (§ 22 Absatz 1 SGB II).

2. Welche zusätzlichen landesrechtlichen Sozialleistungen und Sozialmaßnahmen gibt es im Land Bremen und wie werden diese in Anspruch genommen? Bitte schlüsseln Sie auch hierzu alle Aspekte entsprechend den Punkten 1. a) f) nach Leistungsart auf. Begründen Sie jeweils auch die Notwendigkeit der jeweiligen Komplettierung von Bundesleistungen. Nehmen Sie zudem die konkrete Zuordnung der Amtsverantwortung nach Leistungsart vor.

Landesrechtliche Sozialleistungen, die über das SGB II und SGB XII hinausgehen und deren Zugang eine materiell-rechtliche Bedürftigkeit voraussetzt, gibt es nicht.

3. Welche sozialpolitischen Programme und Projekte laufen derzeit für bedürftige Menschen in den Städten Bremen und Bremerhaven mit welchen konkreten Zielen? Bitte definieren Sie hierzu klar die Zielgruppen, benennen Sie die Zahl der Teilhabeberechtigten gegliedert nach Programm- und Projektart und begründen Sie die Notwendigkeit der jeweiligen Komplettierung von EU- und Bundesprogrammen. Legen Sie außerdem die Inhalte der Angebote offen und stellen Sie die Inanspruchnahme durch Teilnehmezahlen dar. Orientieren Sie sich bitte auch hierbei an den Punkten 1. a) f). Nehmen Sie zudem die konkrete Zuordnung der Trägerverantwortung nach Programm und Projekt vor.

## Bremen-Pass

Um ein gutes Zusammenleben der Menschen in der Stadt Bremen zu unterstützen und den sozialen und kulturellen Zusammenhalt der bremischen Stadtgesellschaft zu befördern, wurde in der Stadtgemeinde Bremen mit Beschluss des Senats vom 20. Januar 2015 ab 1. März 2015 der Bremen-Pass eingeführt. Bildungseinrichtungen und Kulturakteure, Vereine, Initiativen und Institutionen der verschiedensten Sparten sowie privatwirtschaftlich tätige Unternehmen schaffen mit ihren Angeboten auf vielfältige Art und Weise die Möglichkeit, am städtischen Leben teilzunehmen - und dies in vielen Fällen ohne weitere Kostenbeteiligung oder mit stark vergünstigten Preisen.

Anspruchsberechtigt sind die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach SGB II und SGB XII, sowie zusätzlich die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und Bezieherinnen und Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der Kriegsopferfürsorge. Insgesamt sind circa 98 500 Leistungsbeziehende anspruchsberechtigt.

Die Anspruchsberechtigung ist an den Leistungsbezug gekoppelt. Die Ausstellung erfolgt manuell und wird nur in den Einzelfallakten dokumentiert. Zuständig ist für das SGB II das Jobcenter Bremen, für das SGB XII und das AsylbLG das Amt für Soziale Dienste Bremen. Eine gesonderte statistische Erfassung gibt es nicht.

## Bremerhaven-Karte

Langzeitarbeitslose, Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger und andere Bedürftige können mit der Bremerhaven-Karte mehrere Freizeit- und Kulturinstitutionen in der Seestadt besuchen. Mit der Zahlung einer Monatsgebühr für die Chipkarte haben sie freien Eintritt im Stadttheater, den Bädern, dem Zoo am Meer und anderen städtischen Attraktionen.

Die Karte soll den Empfängerinnen und Empfängern von Sozialleistungen „die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“ in der Seestadt ermöglichen und gleichzeitig die Besucherzahlen in städtischen Einrichtungen erhöhen. Als weiteres Angebot räumt die Bremerhavener Beschäftigungsgesellschaft Unterweser mbH (BBU) den Karteninhaberinnen und Karteninhabern 50 Prozent Rabatt auf die Verkaufspreise für Kleidung, Elektroartikel und Haushaltswaren im Second-Hand-Shop „Fundus“ ein.

Anspruch auf die Vergünstigungen haben Bremerhavenerinnen und Bremerhavener, die SGB II-Leistungen des Jobcenters, Leistungen des Sozialamtes sowie des Amtes für Jugend, Familie und Frauen, Leistungen als Asylbewerberin/Asylbewerber oder Kinderzuschlag erhalten oder als Erziehungsberechtigte von den Kita-Gebühren befreit sind.

Wer die Bremerhaven-Karte beantragt, kann sie in den Bürgerbüros Nors und Mitte für jeweils 30 Tage in drei Preiskategorien erhalten:

- zu 22,50 Euro für eine Person
- zu 27,50 Euro für zwei Personen sowie
- zu 32,50 Euro für drei und mehr Personen.

Im Jahr 2020 wurden 72 Bremerhaven-Karten ausgestellt. Familienmitglieder unter sechs Jahren brauchen keine eigene Bremerhaven-Karte.

## StadtTicket

Zum 1. Januar 2010 wurde das StadtTicket zunächst als „Sozialticket“ in der Stadtgemeinde Bremen eingeführt. Die dauerhafte Verstetigung erfolgte mit Beschluss des Senats vom 9. April 2013. Das StadtTicket ermöglicht Leistungsberechtigten nach SGB II, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz, das Liniennetz des VBN auf den innerbremischen Strecken zu nutzen. Das Ticket

wird als Monatskarte an diejenigen ausgegeben, die einen Nachweis der Berechtigung vorlegen können. Im Jahr 2018 wurden 260 552, in 2019 254 151 und in 2020 174 860 StadtTickets verkauft.

Zuständig sind wie beim Bremen-Pass das Jobcenter Bremen und das Amt für Soziale Dienste Bremen.

Projekt Kostenübernahme für ärztlich verordnete Mittel zur Empfängnisverhütung

Sowohl in der Stadt Bremen als auch in Bremerhaven gibt es ein Projekt zur Kostenübernahme für ärztlich verordnete Mittel zur Empfängnisverhütung, das eine selbstbestimmte Familienplanung möglich machen soll.

Anspruchsberechtigt sind Bremerinnen ab dem 22. Lebensjahr beziehungsweise Bremerhavenerinnen zwischen 22 und 29 Jahren, die Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII oder dem AsylbLG beziehen. Beide Projekte werden von pro familia durchgeführt.

Die Antragstellungen in den Jahren variieren etwas und liegen für beide Projekte bei circa 1 000 Anträgen. Ablehnungen hat es in den letzten Jahren nicht gegeben. Für die beiden Projekte stehen rund 215 000 Euro per anno zur Verfügung. Die Mittel werden je nach Inanspruchnahme abgerufen. Zusätzliche Mittel aus EU- und Bundesprogrammen werden weder in der Stadt Bremen noch in Bremerhaven eingesetzt.

Wohnen in Nachbarschaften (WiN)

Mit dem Programm WiN sollen die alltäglichen Wohn- und Lebensverhältnisse in benachteiligten Stadtteilen verbessert, „sozialräumliche Segregation“ verhindert und die dort lebenden Menschen und Institutionen motiviert werden, sich für die Entwicklung im Wohngebiet zu engagieren. Es gibt eine enge Vernetzung der lokalen Akteure und vielseitig ausgestaltete Förderung des Programms für Initiativen und Projekte. Das Programm richtet sich an alle, die in den Gebieten wohnen oder arbeiten. Die Gebiete werden unter anderem durch den Indikator SGB II-Hilfebezug identifiziert, daher wird dieses Programm in dieser Antwort mit aufgenommen.

Alle nachfolgend aufgeführten Anträge wurden auch bearbeitet. Die Bearbeitung und Bescheiderteilung ist bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität und Stadtentwicklung mit einer Stelle hinterlegt. Abgelehnte Anträge besaßen keine Förderfähigkeit gemäß VV LHO/Förderrichtlinie.

WiN Stadt Bremen	2018	2019	2020
Anträge	333	310	263
Ablehnungen	3	1	15
Bewilligt	330	309	248
Geplante und eingestellte Haushaltsmittel	rd. 1,75 Mio. €	rd. 1,75 Mio. €	rd. 2,26 Mio. €

Zusätzliche Mittel aus EU- und Bundesprogrammen werden nicht zur Kofinanzierung eingesetzt.

LOS – Lokales Kapital für soziale Zwecke

Mit dem Programm „LOS - Lokales Kapital für soziale Zwecke“ werden niedrigschwellige Kleinstvorhaben, sogenannte Mikroprojekte, in sozial benachteiligten Quartieren von Bremen und in ganz Bremerhaven gefördert. Die Einbindung der Projekte in die sozialräumlichen Strukturen wird durch Auswahlverfahren sichergestellt, bei denen das Quartiersmanagement und die lokalen Foren beziehungsweise Begleitausschüsse zu WiN/Soziale Stadt in



Bremen einbezogen werden. In Bremerhaven erfolgt die sozialräumliche Einpassung durch ein Entscheidungsgremium, das sich aus Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Fachämter und der Quartiere zusammensetzt.

Die Kleinstvorhaben haben das Ziel, soziale und beschäftigungswirksame Potenziale vor Ort zu aktivieren, indem sie die Menschen in den Sozialräumen durch Unterstützung, Aktivierung und Qualifizierung dabei unterstützen, eigeninitiativ zu werden. Den Menschen soll ein Anschluss an den Arbeitsmarkt beziehungsweise die Nutzung weiterer arbeitsmarktbezogener Instrumente ermöglicht werden.

Die Fördermittelsumme beträgt pro Kleinstprojekt maximal 20 000 Euro. Die maximale Laufzeit liegt bei 24 Monaten. Pro Jahr werden insgesamt bis zu 50 Kleinstprojekten eingeplant. Inhaltlich/konzeptionell variieren die Mikroprojekte stark: Es gibt beispielsweise Angebote zu PC-Grundlagen, zu Radio-/Video-Produktionen, Kostümkunst, Sprachkurse, Kochangebote und so weiter. Je nach Projekt werden unterschiedlich viele Personen adressiert. Träger der Projekte sind in der Regel Vereine, lokale Initiativen oder Einzelpersonen.

Die Zugangsvoraussetzungen für die teilnehmenden Personen sind nicht näher geregelt. Generell lässt sich sagen, dass die Zielgruppen der lokalen Kleinstprojekte in der Regel sozial benachteiligte Menschen sind, die in den definierten Sozialräumen wohnen, insbesondere langzeitarbeitslose Menschen. Eine genaue Aufschlüsselung der erreichten Personen nach Projektarten ist nicht möglich, da durch die Projekte keine materiellen Daten in der ESF-Datenbank erfasst werden.

4. Wie bewertet der Senat die Kluft zwischen Anspruchsberechtigung und Inanspruchnahme von Sozialleistungen im Land Bremen? Bitte geben Sie Ihre Einschätzung für jede einzelne Sozialleistung ab.
5. Wie bewertet der Senat die Kluft zwischen Anspruchsberechtigung und Teilhabe an sozialpolitischen Programmen und Projekten im Land Bremen? Bitte geben Sie Ihre Einschätzung für jedes einzelne Programm/Projekt ab.

Die Fragen 4 und 5 werden zusammen beantwortet.

Der Senat ist der Auffassung, dass im Land Bremen allen Menschen eine gute Beratung zur Verfügung steht und die entsprechenden Sozialleistungen bekannt sind und in der Regel auch in Anspruch genommen werden. Dieses trifft ebenso zu für unterstützende Angebote, welche oftmals wohnortnah und gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern entwickelt werden.

Der Senat geht davon aus, dass die Kluft zwischen Anspruchsberechtigung und Leistungsanspruchnahme sehr gering sein dürfte. Gleichwohl ist ihm bewusst, dass es eventuell Menschen gibt, die aus verschiedensten Gründen eine Leistung nicht in Anspruch nehmen. Die Beratungs- und Informationsketten sollen helfen, auch diese Menschen zu erreichen, was aber nicht bedeuten muss, dass das Angebot dann angenommen oder ein Antrag auf Sozialleistungen gestellt wird.

Anspruchsberechtigung lässt sich nicht verlässlich darstellen. Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass alle Personen, die eine Sozialleistung in Anspruch nehmen, auch berechtigt sind.

Insbesondere für Menschen, die zum Beispiel als ältere Menschen aufgrund nachlassender Gesundheit in einer Pflegeeinrichtung leben, kann vielfach davon ausgegangen werden, dass Leistungen der Hilfe zur Pflege in Anspruch genommen werden und auch genommen werden müssen, da vorhandenes Einkommen oftmals nicht ausreicht, um den hier anfallenden Eigenanteil (Pflege, Unterkunft, Ernährung, Investitionskosten und Eigenbedarf (Shampoo, Friseur et cetera) zu decken. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport geht hier davon aus, dass das für etwa ein Drittel aller Heimbewohnerinnen und Heimbewohner zutrifft. Hier nehmen die Träger der Einrichtungen eine

entscheidende Rolle ein und sichern in der Regel, dass die Leistung in Anspruch genommen wird.

Für das Berichtsjahr 2015 hat sich der Kreis der großen Großstädte im Rahmen des Benchmarkings im Fokus mit

- Einflussfaktoren geringen Alterseinkommens
- Inanspruchnahme von existenzsichernden Leistungen im Alter
- Maßnahmen zur Förderung der sozialen Teilhabe im Alter und zur Linderung der sozialen Auswirkungen von geringem Alterseinkommen

befasst.

Im Bericht wird „verdeckte“ Armut erläutert als das Phänomen, „dass Personen zwar Anspruch auf Leistungen der staatlichen Transferleistungssysteme hätten, diesen Anspruch aber nicht geltend machen. Gründe hierfür können beispielsweise Unwissenheit oder Scham sein, aber auch die Sorge, dass nahestehende Verwandte unterhalts- beziehungsweise zahlungspflichtig sind.“ (Benchmarking der großen Großstädte, Leistungen nach dem SGB XII und dem SGB II 2015, Kapitel 2.3.1)

Zudem wird festgestellt, dass die Anzahl der Leistungsbeziehenden nicht identisch sein muss mit der Anzahl der Leistungsberechtigten. Obwohl nicht mit Zahlen valide zu hinterlegen („verdeckte Armut“ kann nicht abgebildet werden) scheint es so zu sein, dass gerade in Großstädten mit ihrer guten Beratungsinfrastruktur die fiskalischen Sozialleistungen bekannt sind und eher in Anspruch genommen werden als in ländlichen Strukturen. Der Senat teilt die im Bericht getroffenen Feststellungen. Der Bericht kann auf der Internetseite der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport abgerufen werden.

Für den Personenkreis der über fünfundsiebzehnjährigen und der voll erwerbsgeminderten Menschen ist durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz zum 1. Januar 2020 eine Privilegierung für Unterhaltsansprüche gegenüber Eltern und Kinder der/des Leistungsberechtigten eingeführt worden, die den Übergang derartiger Ansprüche weitgehend ausschließt. Aus Sicht des Senats ist dies ein sehr wirkungsvoller Beitrag zur Vermeidung von „verdeckter Armut“. Betroffene verzichten nun nicht mehr auf eine Hilfeleistung, weil sie zum Beispiel Angehörige nicht mit vorrangigen Unterhaltsforderungen belasten wollen.

Sowohl für Bremen als auch für Bremerhaven stellt der Senat mithin fest, dass die Beratungs-/Informationsgegebenheiten gut ausgebaut sind. Das gilt sowohl für behördliche Institutionen als auch für - oftmals zielgruppen- oder problem-spezifisch arbeitende - Freie Träger. Auch Kooperationsstrukturen, zum Beispiel Quartiersmanager:innen und Seniorenhilfe et cetera, vor Ort helfen, diejenigen ausfindig zu machen und zu informieren, die sich mit den eigenen Berechtigungen gegebenenfalls noch nicht befasst haben oder eher isoliert/alleine leben und auf die zugegangen werden kann, „zugehende“ Unterstützung, Beratung, Information.

Die angebotenen Programme/Projekte anzunehmen, beruht in der Regel auf der freiwilligen Entscheidung der Menschen in Bremen und Bremerhaven. Angebote, die zum Beispiel Problemlagen aufgreifen oder auch im regionalen Bezug gemeinsam mit den dort lebenden Menschen entwickelt wurden, können auf verschiedenen Wegen bekannt gemacht werden, aber auch dann ist es die Entscheidung einer/eines jeden Einzelnen, diese auch anzunehmen.

Die Nichtinanspruchnahme wird nicht statistisch erfasst. Dieses wäre auch nur über eine regelmäßige vollständige Befragung der Bevölkerung möglich, was einen enormen zeitlichen und finanziellen Aufwand bedeuten würde und eine Vielzahl von methodischen Fragen, zum Beispiel zur Erreichbarkeit und zum Antwortverhalten der Befragten, aufwirft.